

Satzung

der Ortsgemeinde Jockgrim für das Naherholungsgebiet „Johanneswiesen“ vom 20.05.2022

Der Gemeinderat Jockgrim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.2004 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundlage – Beschreibung des Naherholungsgebietes

Die Ortsgemeinde Jockgrim unterhält im Osten der Gemarkung Jockgrim gegen die Gemarkungsgrenze Rheinzabern zu auf den Gewannen „Johanneswiesen“, „Goldene Zeichen“, „Holzapfelwiesen“ und „Oberer Hausbusch“ ein Naherholungsgebiet mit Badefläche, Liegewiese, Strandhaus (Kiosk, Anglerheim und Toiletten), Ruhebereich, Surf-, Tauch- und Angelzone und Parkplatz mit der Bezeichnung Naherholungsgebiet „Johanneswiesen“ als öffentliche Einrichtung.

Das Gebiet erstreckt sich auf den planfestgestellten Bereich der Freizeitanlage „Johanneswiesen“ (Planfeststellungsbeschluss der Kreisverwaltung Germersheim vom 22.07.2004).

§ 2

Umfang der Benutzung

1. Die Einrichtung steht vorwiegend den Einwohnern der Ortsgemeinde Jockgrim zur Verfügung. Im Rahmen der Kapazität kann die Einrichtung auch von anderen Personen benutzt werden.
2. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989 bleiben hiervon unberührt.
3. Die Öffnung und Schließung der Einrichtungen - Badestrand, Liegewiese und Strandhaus - wird von der Ortsgemeinde Jockgrim jeweils im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Einrichtungen sind täglich ab 09:00 Uhr bis spätestens 21:00 Uhr geöffnet.

§ 3

Von der Benutzung ausgeschlossene Personen und Handlungen

1. Ausgeschlossen von der Benutzung sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden,
 - b) Betrunkene,
 - c) Kinder unter zehn Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
 - d) Gewerbetreibende in Ausübung ihres Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, sofern die Ortsgemeinde Jockgrim nicht zuvor schriftlich zu gestimmt hat
 - e) Personen, die wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen haben
 - f) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Begleithunde für Menschen mit Behinderungen.
2. In der öffentlichen Einrichtung ist insbesondere, aber nicht ausschließlich verboten:
 - a) Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder -anhängern sowie das Übernachten, das Anmachen oder Unterhalten von offenen Feuern oder offenen Kochstellen.
 - b) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art.
 - c) Das sonstige Arbeiten an Fahrzeugen aller Art, die das Wasser oder die sonstigen öffentlichen Anlagen verunreinigen können.

- d) das Fahren mit motorkraftbetriebenen Fahrzeugen im Anlagenbereich und Badebereich; das Befahren des Badebereiches mit der Bezeichnung „Badestrand mit Flachstrandzone“ mit Booten (Luftmatratzen oder sonstige Hilfsmittel aus Kork, Gummi oder Plastik im Badebereich sind erlaubt).
- 3. Die Benutzer der Einrichtung haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft oder andere Besucher unzumutbar stört. Unsittliche Berührungen und sexuelle Handlungen sind verboten.
- 4. Den Benutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- 5. Beschädigungen und Verunreinigen der Einrichtungen sind verboten. Die Benutzer sind verpflichtet, vor Verlassen der benutzten Flächen dieselben zu säubern und die Abfälle in die dafür aufgestellten Abfallbehältnisse zu verbringen.

§ 4

Rechte der Benutzung

- 1. Die Benutzung umfasst das Recht während der Öffnungszeiten
 - a) die ausgewiesene Fläche als Liegewiese zu nutzen,
 - b) in der ausgewiesenen Wasserfläche zu baden (keine Benutzung von Seife o. ä),
 - c) die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen,
- 2. Die Ortsgemeinde Jockgrim kann Ausnahmen von der Nutzung zulassen.
- 3. Das Angeln, Segeln, Surfen, Tauchen, Stand-up-Paddeling und Vergleichbares ist nur im Rahmen der abgeschlossenen Verträge mit den Vereinen und der Ortsgemeinde erlaubt.

§ 5

Badekleidung

Im Bereich der Einrichtung ist Freikörperkultur verboten.

§ 6

Fahrzeuge und Parkplätze

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem hierfür bereitgestellten Parkplatz abgestellt werden. Jeder vermeidbare Lärm und jede Staubentwicklung sind zu vermeiden.

§ 7

Haftung

- 1. Die Ortsgemeinde Jockgrim haftet nur im gesetzlich festgelegten Umfang. Der Aufenthalt und insbesondere das Baden erfolgen auf eigene Gefahr. Eltern haften im Rahmen der Gesetze für ihre Kinder.
- 2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen,
 - a) dass es sich bei dem Baggersee um ein natürliches Badegewässer handelt, dessen Untergrund ausschließlich zu Beginn der Saison von Tauchern auf besondere Gefahrenstellen inspiziert wird,
 - b) dass keine Badeaufsicht durch die Ortsgemeinde Jockgrim bereitgestellt wird.

§ 8

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Einrichtung führen während der Öffnungszeiten die von der Ortsgemeinde beauftragten Personen.
2. Die Aufsichtspersonen haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für Sicherheit in der Einrichtung zu sorgen. Die Benutzer haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind befugt, bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung das Verlassen der Einrichtung zu verlangen und, wenn nötig, mit Vollzugshilfe der Polizeiinspektion Wörth zu erwirken.

§ 9

Ahndung bei Verstößen

Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 24 Abs. 5 GemO, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € verhängt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2020 außer Kraft.

Jockgrim, 20.05.2022

gez.

Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).